

Beglaubigte Abschrift

128 C 87/21



Verf.	RA	EINGEGANGEN	Verf.
SB		27. OKT. 2021	
RA			
SB			
RA			
SB			

**Amtsgericht Siegburg
IM NAMEN DES VOLKES**

*notte
GR: 10.M.*

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

ernn

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Siegburg
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
21.10.2021
durch die Richterin Signing Fosso
für Recht erkannt:

- Die Klage wird abgewiesen.
- Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- Die Berufung wird zugelassen.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Dem Kläger steht der in der Hauptforderung geltend gemachte Zahlungsanspruch über 64,44 EUR unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere folgt ein solcher nicht aus §§ 7 StVG in Verbindung mit § 115 VVG.

Die von dem Kläger geltend gemachten Mehraufwendungen für „Reparatur desinfizieren“ in Höhe von 46,65 EUR und „Desinfektionsmittel“ in Höhe von 7,40 EUR jeweils zzgl. Mehrwertsteuer sind bereits dem Grunde nach nicht ersatzfähig.

Im Hinblick auf die Position „Reparatur desinfizieren“ bleibt es nach dem klägerischen Vortrag zunächst unklar, für welche Fahrzeugteile eine Desinfektion in Rechnung gestellt wird. Nach Auffassung des Klägers kommt es auch gar nicht darauf an, ob Desinfektionsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden.

Dies kann im Ergebnis vorliegend jedoch dahin stehen, da in jedem Fall die (Mehr-) Kosten von der Werkstatt zu tragen sind. Dies gilt für beide streitgegenständlichen Positionen. Denn es handelt sich in erster Linie um Aufwendungen im Rahmen des Arbeitsschutzes, die den Allgemeinkosten zuzurechnen sind. Gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Je nach Art des Betriebes – etwa in einem Betrieb mit hohem Personalaufkommen und viel Kundenkontakt – kann aus der Schutzpflicht eine konkrete Verpflichtung, zum Beispiel Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen, folgen. So liegt jedenfalls in Zeiten der Pandemie der Fall auch hier.

Dabei kann sich der Kläger auch nicht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum sog. „Werkstattrisiko“ berufen. Das Prognose- und Reparaturfehlerrisiko trägt der Schädiger auch, soweit der sachliche und wirtschaftliche Erfolg von Herstellungsmaßnahmen, die der Geschädigte für zweckmäßig und geeignet halten durfte, in Frage steht (BGH, Urteil vom 30. 5. 1978 - VI ZR 199/76). Der „Anwendungsbereich“ dieser Rechtsprechung ist nicht eröffnet. Die im Streit stehenden Kostenpositionen sind nicht Teil eines Reparaturauftrages sind. Ferner ist eine Kausalität zum Unfall nicht gegeben. Dies musste dem Kläger auch klar sein, sodass auch eine Schutzwürdigkeit des Klägers dahingehend nicht besteht, dass dieser auf die Abrechnung vertrauen durfte (vgl. AG Pforzheim, a.a.O.; LG Stuttgart, Urteil vom 27. November 2020 – 19 O 145/20 –, juris).

Da der Kläger die Zahlung bereits dem Grunde nach nicht beanspruchen kann, können Fragen zur Anspruchshöhe – die ebenfalls kritisch zu würdigen wäre – offen bleiben.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Im Hinblick auf die Zulassung der Berufung gilt es festzuhalten, dass Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung am erkennenden Gericht eine Entscheidung des Berufungsgerichts erforderlich macht (§ 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO). Die dem Fall zugrunde liegenden Rechtsfragen werden innerhalb des Gerichts in den betroffenen Abteilungen derzeit unterschiedlich beantwortet.

Der Streitwert wird auf 64,44 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Siegburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Siegburg, Neue Poststr. 16, 53721 Siegburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.iustiz.de.

Signing Fosso

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Siegburg

